



Wissenschaftliche Zentren

Ordnung der Interdisziplinären Wissenschaftlichen Einrichtung für Genossenschafts- und Kooperationsforschung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (IWE GK)

vom 13.07.2011

Gemäß §§ 99 Abs. 3, 67 Abs. 3 Nr. 5 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA, S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA, S. 102), i.V.m. § 19 Abs. 4 Grundordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.07.2005 in der Fassung vom 26.10.2005 (MBI. LSA 2005, S. 693) hat der Senat der Martin-Luther-Universität die folgende Ordnung der Interdisziplinären Wissenschaftlichen Einrichtungen erlassen.

§ 1

Rechtsstatus und Zweck

- (1) Die IWE für Genossenschafts- und Kooperationsforschung ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß § 99 Abs. 3 HSG LSA zur Bearbeitung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Genossenschafts- und Kooperationsforschung in den Bereichen Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung.
- (2) Die IWE für Genossenschafts- und Kooperationsforschung ist grundsätzlich auf drei Jahre befristet. Eine Verlängerung ist möglich.
- (3) Die IWE für Genossenschafts- und Kooperationsforschung dient ihren Mitgliedern zu Forschung und Lehre in den durch die IWE für Genossenschafts- und Kooperationsforschung vertretenen Fachgebieten.
- (4) Die IWE für Genossenschafts- und Kooperationsforschung setzt die an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg seit 1911 bestehende Forschungstradition zum Genossenschaftswesen erweitert um die Kooperationsforschung in Gesellschaft und Verwaltung fort. Es hat die Aufgabe, die Grundlagenforschung und die angewandte Forschung zu diesem Themenfeld in den Bereichen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften sowie in angrenzenden Bereichen wie z.B. dem Agrarwesen unter übergreifenden Gesichtspunkten zu fördern.

(5) Die IWE für Genossenschafts- und Kooperationsforschung unterstützt die Anbahnung und Vermittlung von Wissenschaftskooperationen innerhalb dieses Themenspektrums sowohl innerhalb der Universität als auch und darüber hinaus mit außeruniversitären wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Einrichtungen.

(6) Ziel ist es, die im Genossenschaftswesen etablierten Kenntnisse für die Organisation von Unternehmen weiter zu vertiefen und für andere Bereiche von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft nutzbar zu machen.

§ 2 Finanzierung

(1) Die IWE für Genossenschafts- und Kooperationsforschung finanziert sich grundsätzlich aus den Mitteln, die von den die Einrichtung tragenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern eingebracht werden, sowie aus den eingeworbenen Drittmitteln.

Auf der Grundlage der verausgabten Drittmittel wird den an den Einrichtungen beteiligten Fakultäten der Drittmittelbonus zugewiesen. Beteiligte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht den tragenden Fakultäten angehören, erhalten anteilig den Drittmittelbonus.

Zu entscheiden, wie diese Mittel eingesetzt werden, obliegt den Fakultätsräten bzw. dem Vorstand der Medizinischen Fakultät im Einvernehmen mit den beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.

(2) Auf Antrag können den Einrichtungen zeitlich befristet zusätzliche Mittel aus den beteiligten Fakultäten oder durch das Rektorat zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die von den Einrichtungen zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen werden zentral verwaltet.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder der IWE für Genossenschafts- und Kooperationsforschung sind die von tragenden Fakultäten benannten

- Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 60 Nr. 1 HSG LSA,
- die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 60 Nr. 2 HSG LSA, die Forschungs- und/oder Lehrtätigkeit in der Einrichtung ausüben,
- die in den Einrichtungen hauptberuflich tätigen Personen,
- die in den Einrichtungen tätigen Doktorandinnen und Doktoranden sowie Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,
- Beschäftigte und Mitglieder anderer Forschungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 4 und 5.

§ 4 Leistungsstruktur

(1) Die IWE für Genossenschafts- und Kooperationsforschung wird kollegial durch ein Direktorium geleitet. Das Direktorium besteht den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 60 Nr. 1 HSG LSA der Einrichtung. Dem Direktorium gehört außerdem eine Vertreterin bzw. ein Vertreter nach § 60 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme an, die vom Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsrats der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Einvernehmen mit dem wissenschaftlichen Beirat für die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Das Direktorium kann zu seinen Sitzungen im Einzelfall weitere sachverständige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler hinzuziehen.

(3) Das Direktorium ist zuständig für alle Verwaltungsangelegenheiten der IWE für Genossenschafts- und Kooperationsforschung. Ausgenommen sind der Abschluss von Verträgen, die Annahme von Zuwendungen Dritter und beamten-/arbeitsrechtliche Entscheidungen, die der zentralen Verwaltung der Universität obliegen.

(4) Insbesondere hat das Direktorium die Aufgabe,

- über die Verwendung der der Einrichtung gegebenenfalls zugewiesenen Mittel zu entscheiden,
- das wissenschaftliche Programm der Einrichtung zu gestalten und umzusetzen sowie Drittmittel einzuwerben,
- die Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen,
- auf Antrag weitere Mitglieder aufzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Direktoriums wählen aus ihrer Mitte eine Geschäftsführende Direktorin bzw. einen Geschäftsführenden Direktor und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

§ 5

Aufgaben der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors

Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten trägt die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor der IWE für Genossenschafts- und Kooperationsforschung die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie bzw. er sorgt für die Ausführung der Aufgaben der Einrichtung in Forschung und Lehre und die Ausführung der Beschlüsse der kollegialen Leitung. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Regelung der inneren Organisation, Leitung der Verwaltung der Einrichtung und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen;
- Einberufung und Leitung von Sitzungen des Direktoriums mindestens einmal im Semester.

§ 6

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Das Direktorium der IWE für Genossenschafts- und Kooperationsforschung wird durch einen wissenschaftlichen Beirat unterstützt, der die Einrichtung bei der Entwicklung und Realisierung der Arbeits- und Forschungsaufgaben unterstützt und zu Projektanträgen Stellung nimmt.

(2) Dem wissenschaftlichen Beirat gehören vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer gemäß § 60 Nr. 1 HSG LSA und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Statusgruppe gemäß § 60 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme an. Mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sollen nicht der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg angehören. In den wissenschaftlichen Beirat können auch zwei Vertreterinnen und Vertreter aus der Praxis mit besonderen Erfahrungen im Bereich der Genossenschafts- und Kooperationsforschung berufen werden. Der wissenschaftliche Beirat wird von den Mitgliedern der Statusgruppen gemäß § 60 Nr. 1 und Nr. 2 HSG LSA für die Dauer von maximal drei Jahren gewählt. Die bzw. der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats wird aus dem Kreis der Beiratsmitglieder gewählt.

(3) Der wissenschaftliche Beirat wird von der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor regelmäßig über wichtige Angelegenheiten der Einrichtung unterrichtet.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor der IWE für Genossenschafts- und Kooperationsforschung beruft bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Semester, eine Versammlung aller Mitglieder der Einrichtung ein, in der diese Gelegenheit zu Information und Aussprache haben. Auf Beschluss des Direktoriums oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Einrichtung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlich den Geschäftsbereich der Einrichtung berührenden Fragen erörtern und Empfehlungen an das Direktorium aussprechen.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor führt mit den Mitgliedern einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch.

§ 8 Benutzung der Einrichtung

(1) Die IWE für Genossenschafts- und Kooperationsforschung steht allen Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Im Zweifelsfall entscheidet die jeweilige Geschäftsführende Direktorin bzw. der jeweilige Geschäftsführende Direktor.

(2) Andere Personen benötigen im Einzelfall eine Genehmigung der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors für die Benutzung einer Einrichtung.

§ 9 Evaluierung

(1) Die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät leitet grundsätzlich 3 Jahre nach Gründung die Evaluierung der IWE für Genossenschafts- und Kooperationsforschung durch eine Gutachtergruppe ein. Die Gutachtergruppe, der auswärtige Mitglieder angehören sollen, wird auf Vorschlag des Dekans der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Einvernehmen mit dem Direktorium der IWE für Genossenschafts- und Kooperationsforschung bestellt.

(2) Der Bericht der Gutachtergruppe wird dem Fakultätsrat vorgelegt.

(3) Auf Grund des Berichtes der Gutachtergruppe entscheidet der Akademische Senat über den Fortbestand der evaluierten IWE für Genossenschafts- und Kooperationsforschung.

(4) Wenn die Evaluierung 6 Monate nach ihrer Laufzeit gemäß § 1 Abs. 2 nicht abgeschlossen ist, wird über den Fortbestand der IWE für Genossenschafts- und Kooperationsforschung entschieden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Ordnung der IWE für Genossenschafts- und Kooperationsforschung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 10. August 2011

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Vom Akademischen Senat am 13.07.2011 beschlossen.